



Laudatio (Mechthild Löhr) von Prof. Dr. Manfred Spieker

„Habt keine Angst“

Das Recht auf Leben ist die Basis jedes Menschenrechtskatalogs. Die Väter und Mütter des Grundgesetzes wussten dies. Nach dem Terror des nationalsozialistischen Regimes stellten sie dieses Recht 1949 in Art. 2 Abs. 2 GG an den Anfang der Grundrechte der neuen deutschen Verfassung. Diesem Recht die Bedeutung zukommen zu lassen, die ihm in einer rechtsstaatlichen Demokratie gebührt, ist das Anliegen der STIFTUNG JA ZUM LEBEN. Sie unterstreicht dies mit ihrem Stiftungspreis, der seit 1991 vergeben wird. Der Preis will den beispielhaften Einsatz für dieses Recht auszeichnen. In den ersten Jahren der Preisverleihung stand der Schutz des ungeborenen Kindes im Zentrum der öffentlichen Debatte und auch im Zentrum des Wirkens der Ausgezeichneten. Karin Struck, Siegfried Ernst, Silvia Matthies, Hartmut Steeb, Christa Meves, Walter Schrader sowie die Journalisten Martin Lohmann, Jürgen Liminski, Helmut Matthies, Georg Paul Hefty und Stefan Rehder waren würdige Preisträger, ebenso Organisationen und Hilfswerke, wie die Europäische Ärzteaktion, Rahel, Die Birke, Pro Femina oder Hilfe für Schwangere in Norddeutschland. Die Auswahl von in der Regel zwei Preisträgern aus verschiedenen Lebensbereichen signalisiert: es kommt auf beides an, das Wort und die Tat, den analytischen Verstand und die helfende Hand, das öffentliche Forum und die private Zuwendung.

In diesem Jahr erhalten Mechthild Löhr und die österreichische Familienallianz den Preis. Die österreichische Familienallianz wird gleich von Bischof Klaus Küng gewürdigt. Ich wurde gebeten, Mechthild Löhr zu würdigen. Die Preisträgerin wiederum hat mich gebeten, über die Lage des Lebensschutzes in Deutschland zu sprechen. Ich komme der Bitte gern nach, kann der Preisträgerin aber nicht ersparen, auch über sie zu reden. Das gebieten die Laudatio und die Erwartungen der Teilnehmer dieses Festaktes.

I. Zum Lebensschutz in Deutschland

1. Als die Stiftung von der unvergessenen Johanna Gräfin Westfalen 1988 gegründet wurde, war eine heftige Debatte über den Erfolg bzw. Misserfolg der Reform des § 218 StGB von 1976 im Gange. Viele waren mit der damals beschlossenen Indikationenregelung unzufrieden. Sie hatte den Schutz des ungeborenen Kindes nicht verbessert und die versprochene Reduzierung der Zahl der Abtreibungen nicht bewirkt. Aber über Pläne zu einem Beratungsgesetz kam die damalige CDU/CSU/FDP-Regierung unter Helmut Kohl nicht hinaus. Die Wiedervereinigung machte allen Überlegungen zu einer Verbesserung des Schutzes des ungeborenen Kindes fürs erste ein Ende, denn nun ging es darum, zwei unvereinbare Regelungen in Einklang zu bringen, die offene Fristenregelung



der DDR einerseits, die schon 1972 ein „Recht auf Abtreibung“ eingeführt und Abtreibung als sozialistischen Fortschritt proklamiert hatte, und die in der Indikationenregelung versteckte Fristenregelung der Bundesrepublik andererseits, die im Unterschied zur DDR aber Abtreibung immer noch als Straftat wertete, wenn auch als eine von Strafe befreite, sofern dem abtreibenden Arzt Bescheinigungen über eine ärztliche Indikationsfeststellung und eine soziale Beratung vorgelegt wurden. Ergebnis der Beratungen über die Vereinbarkeit des Unvereinbaren war die heute noch geltende Reform des Abtreibungsstrafrechts 1995, die zum einen die Abtreibung in den ersten zwölf Wochen legalisierte, sofern dem Arzt ein Beratungsschein vorgelegt wird, und zum anderen Abtreibungen nach der medizinischen und kriminologischen Indikation nicht mehr als von Strafe befreite Straftaten, sondern als rechtmäßige medizinische Dienstleistungen betrachtete. Der Beratungsschein erhielt durch diese Reform die Funktion einer Tötungslizenz. Der Reform von 1995 folgte ein vierjähriger Konflikt in der katholischen Kirche zwischen Bischöfen, Laien, Joseph Kardinal Ratzinger sowie Papst Johannes Paul II. auf der einen Seite, die die weitere Beteiligung der Kirche an der nachweispflichtigen Schwangerschaftskonfliktberatung ablehnten, und der Mehrheit der deutschen Bischöfe unter Führung des Vorsitzenden der Bischofskonferenz Karl Lehmann sowie der Mehrheit des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, die sich für eine weitere Beteiligung der Kirche an dieser Beratung einsetzten. Gräfin Westfalen, damals Vorsitzende der Christdemokraten für das Leben, hat nie einen Zweifel aufkommen lassen, wo sie in diesem Konflikt stand: konsequent auf der Seite von Papst Johannes Paul II., Joseph Kardinal Ratzinger und Erzbischof Johannes Dyba. Der Streit ist zwar beigelegt, aber er hat nicht zuletzt durch die Gründung des Vereins „Donum Vitae“ tiefe Spuren hinterlassen. Er lähmt die katholische Kirche in Deutschland bis heute, wenn es um Fragen des Lebensschutzes geht.

2. Zu Beginn des neuen Jahrhunderts, etwa zur gleichen Zeit, in der die heutige Preisträgerin Mechthild Löhr von Gräfin Westfalen den Vorsitz der Christdemokraten für das Leben übernahm, erweiterte sich das Gefährdungsspektrum für das Recht auf Leben. Neben die klassische Gefährdung durch die Abtreibung traten die Gefährdungen, die aus der künstlichen Befruchtung resultierten, die 1978 mit Louise Brown in England erstmals zur Geburt eines im Labor erzeugten Menschen geführt hatte. Die Forschung an embryonalen Stammzellen, die Präimplantationsdiagnostik, die Keimbahntherapie, das Klonen und nicht zuletzt die assistierte Reproduktion selbst sind diese neuen Gefährdungen. Darüber hinaus zeigten sich in den ersten zwei Jahrzehnten dieses Jahrhunderts auch in Überlegungen zur Sterbehilfe, zur Organspende und in Entwicklungen der Pränataldiagnostik neue Gefährdungen des Lebensrechts. Dabei geht der Kampf um die Abtreibung unvermindert weiter, wie die Diskussion um das ärztliche Werbeverbot und der Kult um die Gießener Abtreibungsärztin Hänel zeigen. Die Abtreibungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichnet bis Ende 2019 mehr als 6.175.000 Abtreibungen, die ergänzt werden müssen um eine Dunkelziffer in ähnlichem Umfang. Ziel der Abtreibungslobby ist es, die Abtreibung aus dem Strafgesetzbuch zu entfernen und zu einer privaten Angelegenheit der Schwangeren zu erklären. Ihr wird, unterstützt von zahlreichen



Unterorganisationen der UNO und dem Europaparlament, ein Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit oder auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung zugesprochen. Dieses Recht ist eine Chiffre für ein Recht auf Abtreibung.

3. Die unregelmäßigen Zustände in der assistierten Reproduktion hatte der Deutsche Bundestag 1990 durch das Embryonenschutzgesetz zu regeln versucht. Es gestattete die künstliche Befruchtung nur zum Zweck der Herbeiführung einer Schwangerschaft bei der Frau, von der die Eizellen stammen und verbot die Befruchtung von mehr Eizellen als ihr innerhalb eines Zyklus übertragen werden sollen. Es begrenzte diese Zahl auf drei. Als Embryo gilt nach § 8 „bereits die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an“. Das Gesetz wollte den Schutz des Embryos, nicht die Reproduktionsfreiheit der Eltern sicher stellen. Es ist nach wie vor ein Schutzwall für das Lebensrecht. Reproduktionsmediziner empfinden es heute als Fessel und würden es gern durch ein Reproduktionsmedizingesetz ablösen.

4. Zweimal wurde das Embryonenschutzgesetz bereits unterlaufen, zum ersten Mal durch das Stammzellgesetz 2002, dann durch die Legalisierung der Präimplantationsdiagnostik 2011. Die Forschung an embryonalen Stammzellen wurde 2001 durch die Verheißungen von Stammzellforschern wie Oliver Brüstle im Hinblick auf die Therapie bisher unheilbarer Erkrankungen sowie die Kehrtwende der Deutschen Forschungsgemeinschaft beflügelt. Bis dahin hatte die DFG diese Forschung abgelehnt, weil die embryonalen Stammzellen nur durch die Tötung des Embryos zu gewinnen sind. Der Bundestag glaubte mit seinem „Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen“ vom 1. Juli 2002 einen Kompromiss gefunden zu haben, indem er zwar die Herstellung von embryonalen Stammzellen in Deutschland verbot, aber gleichzeitig die Forschung an importierten embryonalen Stammzellen erlaubte, sofern die für die Gewinnung dieser Stammzellen notwendige Tötung des Embryos vor einem bestimmten Stichtag erfolgte. Um die Verheißungen der Regenerativen Medizin zu Beginn dieses Jahrhunderts, mittels der embryonalen Stammzellen neue Organe entwickeln und bisher unheilbare Erkrankungen therapieren zu können, ist es inzwischen still geworden. Sie blieben alle unerfüllt.

5. Ein zweites Mal wurde das Embryonenschutzgesetz 2011 durch einen neuen § 3 a geschwächt, der wie schon das Stammzellgesetz und die reformierten §§ 218ff. StGB das Ja und das Nein zum Lebensschutz in unentwirrbarer Weise verknüpft: Er verbietet die genetische Untersuchung eines Embryos in vitro, erklärt aber zugleich eine Präimplantationsdiagnostik für „nicht rechtswidrig“, wenn auf Grund der genetischen Disposition der Eltern für den Nachwuchs das Risiko einer schwerwiegenden Erbkrankheit besteht oder wenn eine schwerwiegende Schädigung des Embryos zu erwarten ist. Die PID dient der Selektion jener Embryonen, die für eine Übertragung in eine Gebärmutter in Frage kommen beziehungsweise von einer Übertragung ausgeschlossen werden. Das



Recht auf Leben wird also abhängig gemacht vom Ergebnis der Diagnostik. Dem ist entgegenzuhalten: Das Recht auf Leben ist weder von der Qualität noch von der zu erwartenden Dauer des Lebens abhängig. Es steht auch dem kranken und dem behinderten Embryo zu und dem, dessen Lebenserwartung nur wenige Tage oder Stunden beträgt.

6. Eine neue Problematik mit erheblichen Auswirkungen auf den Lebensschutz tut sich in der genetischen Keimzelltherapie auf, von der sich wieder viele die Therapie bisher unheilbarer Erkrankungen erhoffen, die aber eugenische Züge trägt und Vorstellungen nährt, den Menschen mittels der Genchirurgie (CASPR-Cas) optimieren zu können. Der Pionier der Molekularbiologie James Watson hatte keine Scheu, sich in einem Interview 2005 zu einer solchen Optimierung zu bekennen. „Wenn wir eines Tages ein Gen hinzufügen können, um Kinder intelligenter oder schöner oder gesünder zu machen, dann sehe ich keinen Grund, das nicht zu tun...Wenn wir in der Lage sind, die Menschheit zu verbessern, warum nicht?“

7. Die assistierte Reproduktion ist sowohl unter dem Aspekt der Weitergabe des Lebens als auch dem des Lebensschutzes ein Problem. Der Aspekt der Weitergabe des Lebens kann hier nur gestreift werden. Der Embryo wird durch die In-Vitro-Fertilisation oder die Intracytoplasmatische Spermieninjektion erzeugt. Im Zentrum stehen die technischen Kompetenzen des Reproduktionsmediziners, seine Injektions- und Konservierungskünste. Dem ist nicht nur aus katholischer Sicht entgegenzuhalten: Die menschliche Fortpflanzung ist mehr als ein technisches Verfahren. Sie ist die Frucht einer intimen Beziehung von Vater und Mutter. Unter dem Aspekt des Lebensschutzes ist die assistierte Reproduktion ein ungelöstes Problem. Sie führt zu einer großen Zahl sogenannter „überzähliger“ oder „verwaister“ Embryonen, die dem Tod geweiht sind. Es werden viel mehr Embryonen erzeugt als in die Gebärmutter implantiert werden können. Die nichtimplantierten Embryonen bzw. „Vorkernstadien“ werden eingefroren. Die Frage, wohin mit den kryokonservierten Embryonen beziehungsweise Vorkernstadien, wenn die Eltern das Interesse an ihnen verloren haben, stürzt Reproduktionsmediziner, Eltern und Politik in ein unlösbares Dilemma. Sie haben die Wahl zwischen Tötung und Nutzbarmachung für die Forschung. Beides verstößt gleichermaßen gegen die Menschenwürde. Schon „die Dauerexistenz des Embryos im Tiefkühlfach, aus dem es kein Entrinnen gibt, ist menschenunwürdig“ (Christian Hillgruber). Aufschlussreich sind Zahlen aus Frankreich, wo in diesen Wochen ein neues Bioethikgesetz verabschiedet werden soll. Bei rund 67 Millionen Einwohnern wurden 2017 in den Verfahren Procréation médicalement assistée 310.000 Embryonen erzeugt, aus denen 18.650 Kinder hervorgingen. Für ein Kind, das geboren wurde, wurden 17 erzeugt. Von den 310.000 Embryonen wurden 52% zerstört, 22% eingefroren und 25% für Implantationsversuche benutzt. Die Zahlen in Deutschland sind ähnlich.

8. Massive Gefährdungen des Lebensrechts am Ende des Lebens zeigten sich zu Beginn des Jahrhunderts durch die Legalisierung der aktiven Sterbehilfe in den Niederlanden, dann in Belgien, in



Luxemburg und auch in einigen Staaten der USA, Australiens und Kanadas. In den Niederlanden spricht man ganz unbefangen von Euthanasie, die in Deutschland nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft wegen der staatlich verordneten Euthanasie an Behinderten bis weit in das 21. Jahrhundert hinein ein Tabu war. Aber der 2015 vom Bundestag verabschiedete § 217 StGB ist ein Verstoß gegen das Gebot des Lebensschutzes. Mit ihm wurde zwar die „geschäftsmäßige“ Suizidbeihilfe verboten, die private, von Angehörigen oder dem Suizidenten nahestehenden Personen durchgeführte, aber ausdrücklich erlaubt. Zu den nahestehenden Personen zählt auch der Hausarzt. Diese Regelung verknotet, wie schon die Beratungsregelung im Schwangerschaftskonflikt, das Ja und das Nein zum Lebensschutz in unentwirrbarer Weise.

9. Der seit August 2012 in der Pränataldiagnostik angebotene Praenatest verspricht ein Mutter und Kind schonendes nichtinvasives Verfahren zur pränatalen Diagnostik. Mittels eines Bluttests soll festgestellt werden, ob der Embryo bestimmte Dispositionen für Erkrankungen hat. Der Test vermeide, so die Anbieter, die für den Embryo in 0,5 bis ein Prozent der Fälle tödlichen Risiken der invasiven Methoden der Amniozentese und der Chorionzottenbiopsie. Er diene der Beruhigung der Schwangeren. Dies ist jedoch nicht einmal die halbe Wahrheit. Der Praenatest dient in erster Linie der Fahndung nach Embryonen mit Trisomie 21, inzwischen auch mit anderen Auffälligkeiten. Für Embryonen mit solchen Auffälligkeiten ist er ein Todesurteil. Der Praenatest macht den Lebensschutz vom Bestehen einer Prüfung abhängig. Die „anderen Umstände“, in denen sich eine Schwangere befindet, sind auf Grund der ausufernden Pränataldiagnostik nicht mehr die „guter Hoffnung“, sondern die eines ständigen Bangens, bis die PND ihren Fötus als unbedenklich zertifiziert hat.

10. Die Widerspruchsregelung bei der Organspende, für die sich Bundesgesundheitsminister Jens Spahn und verschiedene Ärzteverbände einsetzten, hat der Deutsche Bundestag am 16. Januar 2020 mit deutlicher Mehrheit (379:292) abgelehnt. Es bleibt bei einer modifizierten Zustimmungsregelung. Eine Organspende nach dem Tod kann beim Empfänger des Organs Leiden mildern und Leben verlängern. Sie muss aber immer freiwillig sein, sonst wäre sie keine Spende mehr, und sie darf nur auf der Grundlage vollständiger Aufklärung erfolgen. Zur vollständigen Aufklärung gehört erstens die Information, dass die Gleichsetzung des Hirntodes mit dem Tod des Menschen keine naturwissenschaftlich-medizinische Erkenntnis ist, sondern eine pragmatische Regelung zum Schutz der Transplantationschirurgie, und zweitens, dass die Organentnahme ein schwerwiegender Eingriff in den Sterbeprozess ist, weil die organprotektiven Maßnahmen das Sterben verzögern. Die Bereitschaft zur Organspende bedeutet deshalb eine Verfügung über das eigene Sterben, die die Anwesenheit von Angehörigen am Sterbebett ausschließt.

11. Eine neue Bedrohung des Lebens zeigt sich im Schlepptau der Friday-for-Future-Bewegung. Um des Schutzes der Umwelt willen sollen wir auf Kinder verzichten. Nach dem Auto, dem Fleischkonsum und dem Plastikmüll gelten nun plötzlich Kinder als Umweltkiller. Die Kultur des



Todes ist dabei, das Leben und die Lebensfreude im Kult um die Umwelt zu ersticken. In ihrem Weihnachtsrundbrief an die CDL-Mitglieder warnte Mechthild Löhr vor Abtreibungen um des Klimas willen. Dieser Kultur des Todes, die Aussterben für eine Lösung des Umweltproblems hält, hat schon Remi Brague entgegengehalten: Die zentralen Fragen, die allen Fragen zum Thema Lebensrecht und Lebensschutz vorausliegen, sind die Fragen „Ist das Sein besser als das Nichts?“ und „Ist das Leben es wert, weitergegeben zu werden?“ (Anker im Himmel. Metaphysik als Fundament der Anthropologie, Wiesbaden 2018). Die Bejahung dieser Fragen, das „Ja zum Leben“, ist die Voraussetzung für den Einsatz zugunsten des Lebensschutzes.

II. Zur Preisträgerin

Mechthild Löhr ist seit 2002 Vorsitzende der Christdemokraten für das Leben. In den 18 Jahren, die sie dieses Amt ausübt, hat sie nicht nur die CDL, sondern die Lebensrechtsbewegung in Deutschland, ja mit der europaweiten Initiative „One of us“ auch darüberhinaus maßgeblich geprägt. Dies ist der Grund für ihre Auszeichnung. Das weite Spektrum der Gefährdungen des Lebensrechts, das ich soeben skizziert habe, ist ihr in seiner gesamten Breite wohl vertraut. Darüber geben nicht nur die fast 300 Presseerklärungen der CDL seit 2002 Auskunft, die meist von ihr selbst geschrieben wurden, sondern auch die Symposien zu zentralen Fragen, die sie in dieser Zeit organisierte. Doch zunächst zu ihren Lebensdaten.

1. Mechthild Löhr wurde am 20. Februar 1960 in Tönisvorst am Niederrhein geboren. Die Eltern waren Landwirte. Sie machte ihr Abitur an einem katholischen Gymnasium in Mühlhausen und studierte in Bonn Politikwissenschaft, Philosophie und Staatsrecht. Sie schloss das Studium mit dem MA bei Karl Dietrich Bracher ab. 1984 heiratete sie Prof Dr. Andreas Löhr. Die Ehe blieb, so schreibt sie selbst, leider kinderlos. Nach dem Studium arbeitete Mechthild Löhr einige Jahre in der Wirtschaft bei diversen Industrie-, Beratungs- und Bankunternehmen. Von 1989-1991 war sie Leiterin des Landeszentrale für Umweltaufklärung in Rheinland-Pfalz, eh sie in Berlin ihre eigene Personal- und Unternehmensberatungsagentur Löhr und Cie gründete. 1993 wurde sie zur Vorsitzenden des BKU gewählt. Roland Koch holte sie 1999 in sein Schattenkabinett für die hessischen Landtagswahlen. Im gleichen Jahr wurde sie Vorsitzende der CDL Hessen, 2002 dann Bundesvorsitzende.

2. Mechthild Löhr organisierte darüber hinaus zusammen mit dem BVL, in dessen Vorstand sie von 2005 bis 2014 und erneut ab 2017 mitarbeitete, nicht nur Symposien für Fachleute und Entscheidungsträger, so bei der Eröffnung der jährlichen Woche für das Leben, sondern auch, und



nicht weniger wichtig, die jährlichen Seminare für die CDL-Jugend, wobei es ihr gelang, wie schon bei manchen Symposien, die KAS mit ins Boot zu holen. Wer einmal bei einem solchen Jugend-Seminar teilgenommen hat, weiß, wie interessiert und kompetent die jungen Teilnehmer, die Entscheidungsträger von morgen, sind. Mechthild Löhrs ungewöhnlicher Begabung, Netzwerke zu knüpfen, sind auch Veranstaltungen zu verdanken, wie die parlamentarischen Frühstücks-Konferenzen, so zum Beispiel am 17. Februar 2016 mit rund 50 Abgeordneten und Mitarbeitern der CDU/CSU-Fraktion zum Thema Gender.

3. Das Thema Gender zeigt, dass der Einsatz für den Schutz des Lebens einen Blick erfordert für die Gefahren, die der Familie als dem natürlichen Schutzraum für das Leben drohen. In einem Beitrag zu dem von Karl-Heinz van Lier herausgegebenen Buch „Ohne Familie ist kein Staat zu machen“ (Freiburg 2018) mit dem Titel „Familie, Garant für die Würde des Menschen vom Anfang bis zum Ende?“ schreibt Mechthild Löhr „Anfang und Ende des Lebens hat der Staat inzwischen den Bürgern und der persönlichen Ethik straffrei und weitgehend unkontrolliert überlassen“ Er hat „das uneingeschränkte und unbedingte Lebensrecht jedes Menschen abhängig von dem ‚Wohlwollen‘ und der Zustimmung Anderer gemacht. Da, wo der Staat sich aus dem eigentlich für unseren Rechtsstaat selbstverständlichen Auftrag des Lebensschutzes ... leise verabschiedet, tritt die Bedeutung familiär zuverlässiger und belastbarer Beziehungen und Bindungen über die Generationen hinweg wieder umso deutlicher und klarer hervor. Entscheidender als jeder noch so leistungsfähige Sozialstaat sind intakte Familienstrukturen“ (S. 308f.).

4. Mechthild Löhr organisiert aber nicht nur die Fachkonferenzen und Jugendseminare, sie steht auch an vorderster Front, wenn es darum geht, gegen neue Verletzungen des Lebensrechts, gegen bedrohliche Gesetzesvorhaben oder problematische Papiere im EU-Parlament zu demonstrieren. Sie scheute sich nicht, vor der Paulskirche und vor dem Reichstag sowie vor den Parteizentralen von CDU und SPD in Berlin mit Merkel- und Schröder-Masken gegen das Klonen zu demonstrieren oder 2008 vor der Charité gegen den Kongress von FIAPAC, der weltweiten Organisation der Abtreibungsmediziner, oder vor den Toren der Firma Lifecodexx in Konstanz, die den Praena-Test anbietet.

5. Wichtiger als ihre Fähigkeit zum Multi-Tasking aber sind einige andere Eigenschaften, die Mechthild Löhr auszeichnen. Sie ist geduldig, wohlwollend, hartnäckig, charmant und in ihrem katholischen Glauben fest verankert – ein wahrer Fels. Ich habe sie nie ungeduldig erlebt, nie hat sie über jemand schlecht gesprochen, nie hat sie aufgegeben, wenn es darum ging, das Lebensrecht zu verteidigen. Woher nimmt sie die Kraft, sich seit drei Jahrzehnten so intensiv und vielseitig für den Schutz des Lebens zu engagieren? Erfolge können es nicht sein, die sie anspornen, denn Erfolge, wie jetzt bei der Entscheidung über die Organspende, sind sehr spärlich. Anerkennung in Politik, Kirchen und Medien kann es auch nicht sein, denn die meisten Medien ignorieren die Themen, für die sie



sich einsetzt, und Anerkennung in Politik und Kirchen ist mit dem Kampf gegen die Kultur des Todes nicht zu gewinnen. Für die Politik ist eher repräsentativ, was Wolfgang Schäuble in den 90er Jahren, als über die Reform des § 218 StGB nach der Wiedervereinigung gestritten wurde, zu ihr sagte. Schäuble war damals Minister in der Regierung Kohl, Mechthild Löhr BKU-Vorsitzende. Sie sei doch eine kluge junge Frau, aber „warum sind Sie in Fragen des Lebensschutzes so fundamentalistisch?“ Da ist es fast logisch, dass Mechthild Löhr auf die Frage, was in all den Jahren ihres Einsatzes für den Lebensschutz ihre größte Enttäuschung gewesen sei, nur mit drei Buchstaben antwortete: die CDU.

6. Woher nimmt sie dann die Kraft, an vorderster Front – auch beim jährlichen Marsch für das Leben in Berlin – für den Schutz des Lebens zu kämpfen? Sie nannte zwei Namen, an denen sie sich orientierte, die ihr Kraft gaben und sie vor jeder Resignation bewahrten: Johannes Paul II. und Johanna Gräfin Westfalen. Von Johannes Paul II., bei dessen Wahl zum Papst sie 18 Jahre alt war, habe sie alles gelesen. Seine Philosophie der Person habe sie begeistert. Für Johannes Paul II. waren die Stimmlosen, denen die Kirche eine Stimme zu geben hat, die ungeborenen Kinder. Sein Aufruf bei der Einführung in das päpstliche Amt am 22. Oktober 1978, „Habt keine Angst“, Christus die Tore zu öffnen, wurde das Leitwort seines Kampfes gegen eine Kultur des Todes und für eine Kultur des Lebens. Es wurde auch das Leitwort von Mechthild Löhr. Das unbequeme Wort furchtlos auszusprechen, war auch eine Tugend von Johanna Gräfin Westfalen, darin ihrem Onkel, dem seligen Clemens August Kardinal von Galen, dem Löwen von Münster, vergleichbar.

7. Wenn es um die Kraftquellen geht, die ihr Engagement für den Lebensschutz nähren, kommt Mechthild Löhr aber auch schnell auf die nächste Generation zu sprechen, von der sie viele in den Jugendbeauftragten der CDL oder in den Jugendseminaren kennengelernt hat: Junge Frauen und Männer, die sich mutig und konsequent für den Schutz des Lebens und die Stabilität von Ehe und Familie einsetzen. Sie tragen die Flamme weiter, die sie und die Gräfin entzündet haben. Eine weitere Stütze habe ich bereits beiläufig erwähnt: ihren Mann Andreas. Ohne seine Treue, seine Geduld, seine Gelassenheit, seine Ermutigung und seine Unterstützung wäre es nicht möglich. Deshalb gebührt auch ihm ein herzliches Vergelt's Gott.

8. Zu den Kraftquellen, die das Engagement von Mechthild Löhr für den Lebensschutz nähren, gehören, last but not least, das Gebet, die Liturgie und die Sakramente der katholischen Kirche. Sie ist im katholischen Glauben so fest verankert, dass sie auch die Enttäuschungen zu ertragen vermag, die viele Amtsträger der Kirche in Deutschland ihr und der gesamten Lebensrechtsbewegung immer wieder zumuten. Stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die sie erfüllt (1 Petr 3,15), gibt Mechthild Löhr ein Zeugnis vom Evangelium des Lebens, das ermutigend ist, das die STIFTUNG JA ZUM LEBEN mit Recht mit ihrem Stiftungspreis würdigt und für das ihr die gesamte Lebensrechtsbewegung in Deutschland dankt. Hab keine Angst, Mechthild. Mach weiter so.

Sperrfrist: Samstag, 01.02.2020, 16:00 Uhr



STIFTUNG
JA ZUM LEBEN

Der Preis ist kein Grund, aufzuhören. Aber heute ist er ein Grund, Dich zu feiern und sich mit Dir zu freuen.